



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 29.03.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 29.03.2024
Meldungsnummer: UP04-0000004925

Publizierende Stelle
Allreal Holding AG, Grabenstrasse 25, 6340 Baar

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Allreal Holding AG

Betroffene Organisation:
Allreal Holding AG
CHE-101.079.312
Grabenstrasse 25
6340 Baar

Angaben zur Generalversammlung:
21.04.2023, 16:00 Uhr, Kaufleutensaal, Pelikanplatz, 8001 Zürich

Einladungstext/Traktanden:
An die Aktionärinnen und Aktionäre der Allreal Holding AG
Einladung zur 24. ordentlichen Generalversammlung
Freitag, 21. April 2023, 16:00 Uhr, Kaufleutensaal, Pelikanplatz, 8001 Zürich

Begrüssung und Bekanntgabe Traktanden

Formalien / Feststellungen

Traktandum 1

Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2022

Traktandum 2

Verwendung des Bilanzgewinns 2022 und Ausschüttung an die Aktionäre (2.1 - 2.2)

Traktandum 3

Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Traktandum 4

Wahlen (4.1 - 4.4)

Traktandum 5

Vergütungen (5.1 - 5.5)

Traktandum 6

Statutenänderungen (6.1 - 6.3)

Einladung zur 24. ordentlichen Generalversammlung

Freitag, 21. April 2023, 16:00 Uhr, Kaufleutensaal, Pelikanplatz, 8001 Zürich

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2022

Antrag: Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2022.

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat ist gesetzlich verpflichtet, den operativen und finanziellen Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für jedes Rechnungsjahr der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Revisionsstelle, die Ernst & Young AG, Zürich, hat die Konzernrechnung der Allreal-Gruppe und die Jahresrechnung der Allreal Holding AG geprüft und uneingeschränkt bestätigt.

2. Verwendung des Bilanzgewinns 2022 und Ausschüttung an die Aktionäre

Der Verwaltungsrat beantragt die Ausschüttung von insgesamt CHF 7.00 (brutto) pro Aktie, bestehend aus CHF 3.50 (brutto) Dividende (CHF 2.275 netto nach Abzug von 35% Verrechnungssteuer) und CHF 3.50 von den Reserven aus Kapitaleinlagen (verrechnungssteuerfrei).

2.1 Verwendung des Bilanzgewinns 2022

Antrag: Ausschüttung einer Dividende von CHF 3.50 (brutto) pro Aktie und Vortrag des verbleibenden Bilanzgewinns auf neue Rechnung:

	CHF Mio.
Vortrag aus Vorjahr	265.9
Jahresgewinn	259.7
Bilanzgewinn am 31. Dezember 2022 (zur Verfügung der Generalversammlung)	525.6
Ausschüttung von CHF 3.50 pro Aktie (brutto)	-58.1
Vortrag auf neue Rechnung	467.5

Erläuterungen: Die Ausschüttung einer Dividende erfordert einen Beschluss der Generalversammlung. Die beantragte Verwendung des verfügbaren Bilanzgewinns steht im Einklang mit der langjährigen Ausschüttungspolitik von Allreal.

2.2 Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen

Antrag: Ausschüttung von CHF 3.50 pro Aktie aus den Reserven aus Kapitaleinlagen.

	CHF Mio.
Reserven aus Kapitaleinlagen am 31. Dezember 2022 (zur Verfügung der Generalversammlung)	586.2
Ausschüttung (CHF 3.50 pro Aktie)	-58.1
Vortrag auf neue Rechnung	528.1

Erläuterungen: Die vorgeschlagene Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen erfordert einen Beschluss der Generalversammlung. Sie kann verrechnungssteuerfrei ausbezahlt werden und ist – zumindest für natürliche Personen, die ihr Steuermilieu in der Schweiz haben – einkommenssteuerfrei. Die beantragte Verwendung der Reserven aus Kapitaleinlagen steht im Einklang mit der langjährigen Ausschüttungspolitik von Allreal.

Die eigenen Aktien der Gesellschaft sind nicht ausschüttungsberechtigt.

Bei Annahme der Traktanden 2.1 und 2.2 erfolgt die Auszahlung der Dividende und Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen an diejenigen Aktionäre, die am 27. April 2023 Aktien der Gesellschaft halten.

Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Auszahlung berechtigt, ist der 24. April 2023. Ab dem 25. April 2023 werden die Aktien ex Ausschüttung gehandelt.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag: Erteilung der Entlastung für das Geschäftsjahr 2022.

Erläuterungen: Mit der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung erklären die Gesellschaft sowie die zustimmenden Aktionäre, dass sie die verantwortlichen Personen für Ereignisse aus dem vergangenen Rechnungsjahr, die der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wurden, nicht mehr zur Rechenschaft ziehen werden.

4. Wahlen

4.1 Wiederwahlen des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl aller gegenwärtigen Verwaltungsratsmitglieder (inklusive des Präsidenten) für jeweils eine Amtsdauer bis und mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: Da die Amtsdauer des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 21. April 2023 endet, müssen diese jeweils von der Generalversammlung wieder neu gewählt werden.

Informationen zu den beruflichen Hintergründen und Kompetenzen der gegenwärtigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Mitgliedschaften in den Ausschüssen des Verwaltungsrats finden Sie auf den Seiten 21 ff. des Geschäftsberichts 2022, der auf der Internetseite der Gesellschaft unter allreal.ch verfügbar ist.

- [Wiederwahl von Dr. Ralph-Thomas Honegger als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats](#)
- [Wiederwahl von Dr. Philipp Gmür als Mitglied des Verwaltungsrats](#)
- [Wiederwahl von Andrea Sieber als Mitglied des Verwaltungsrats](#)
- [Wiederwahl von Peter Spuhler als Mitglied des Verwaltungsrats](#)
- [Wiederwahl von Olivier Steimer als Mitglied des Verwaltungsrats](#)
- [Wiederwahl von Thomas Stenz als Mitglied des Verwaltungsrats](#)
- [Wiederwahl von Jürg Stöckli als Mitglied des Verwaltungsrats](#)
- [Wiederwahl von Anja Wyden Guelpa als Mitglied des Verwaltungsrats](#)

4.2 Wiederwahlen in den Nominierungs- und Entschädigungsausschuss

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl aller gegenwärtigen Mitglieder des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses für jeweils eine weitere Amtsdauer bis und mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: Da die Amtsdauer der Mitglieder des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 21. April 2023 endet, müssen diese jeweils von der Generalversammlung wieder neu gewählt werden.

- [Wiederwahl von Dr. Philipp Gmür als Mitglied des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses](#)
- [Wiederwahl von Andrea Sieber als Mitglied des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses](#)
- [Wiederwahl von Peter Spuhler als Mitglied des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses](#)

4.3 Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag: Wiederwahl der Anwaltskanzlei André Weber, Zürich und Locarno, als unabhängiger Stimmrechtsvertreter bis und mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: Nach dem Gesetz ist der unabhängige Stimmrechtsvertreter jährlich von der Generalversammlung zu wählen. Die Anwaltskanzlei André Weber erfüllt die Unabhängigkeitskriterien und der Verwaltungsrat schlägt vor, sie aus Gründen der Kontinuität wiederzuwählen.

4.4 Wiederwahl der Revisionsstelle

Antrag: Wiederwahl der Ernst & Young AG, Zürich, als Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Erläuterungen: Da die Amtsdauer der Revisionsstelle gemäss Statuten mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 21. April 2023 endet, ist die Revisionsstelle wieder neu zu wählen. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Ernst & Young AG für die Rolle als Revisionsstelle aus Gründen der Kontinuität sehr gut geeignet ist.

5. Vergütungen

5.1 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Periode bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024

Antrag: Genehmigung des maximalen Betrags von CHF 1.1 Millionen für die fixe Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Periode bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024.

Erläuterungen: Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrats für die maximale Gesamtvergütung des Verwaltungsrats bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Das Vergütungssystem für den Verwaltungsrat sieht als Basis einen für alle acht Mitglieder gleichen Betrag in der Form einer Barvergütung vor, dies mit Ausnahme des Präsidenten, der eine höhere Vergütung erhält. Darüber hinaus wird die Arbeit in den verschiedenen Ausschüssen des Verwaltungsrats gesondert mit einem fixen Betrag vergütet. Die Grundsätze der Vergütung sind in den Art. 30 ff. der aktuellen Statuten enthalten. Weitere Einzelheiten finden sich im Vergütungsbericht. Der beantragte Betrag enthält neu eine Reserve für allfällige weitere oder neu zu bildende Ausschüsse und/oder für die Ausweitung der Kompetenzen und Verantwortungen der Ausschüsse.

5.2 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr 2023

Antrag: Genehmigung des maximalen Betrags von CHF 2.6 Millionen für die fixe Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr 2023.

Erläuterungen: Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrats für die maximalen fixen Vergütungen der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr. Die Geschäftsleitung besteht im Geschäftsjahr 2023 aufgrund von bereits angekündigten Wechseln in der Geschäftsleitung voraussichtlich aus zwischen vier und maximal sechs Mitgliedern, wobei sich die Amtsperioden bzw. Anstellungsverhältnisse vorübergehend überschneiden werden. Der maximale Gesamtbetrag der fixen Vergütung setzt sich wie folgt zusammen: CHF 2.0 Millionen aus kurzfristigen Leistungen und CHF 0.6 Millionen aus Arbeitgeberbeiträgen in die Personalvorsorge. Die Grundsätze der Vergütung sind in den Art. 30 ff. der aktuellen Statuten enthalten. Weitere Einzelheiten finden sich im Vergütungsbericht auf den Seiten 49 ff des Geschäftsberichts 2022.

5.3 Genehmigung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022

Antrag: Genehmigung des Betrags von CHF 1.2 Millionen für die variable Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022.

Erläuterungen: Die variable Vergütung der Geschäftsleitung wird in der Regel für das abgelaufene Geschäftsjahr jährlich genehmigt. Die vom Verwaltungsrat beantragte variable Vergütung der Geschäftsleitung hängt von der tatsächlichen Zielerreichung ab. Der beantragte Gesamtbetrag der variablen Vergütung setzt sich für das Geschäftsjahr 2022 für die fünf Mitglieder der Geschäftsleitung wie folgt zusammen: CHF 1.0 Million aus Bonus als Barzahlung und CHF 0.2 Millionen aus Vergütung in Aktien. Die Grundsätze der Vergütung sind in den Art. 30 ff. der aktuellen Statuten enthalten. Weitere Einzelheiten finden sich im Vergütungsbericht auf den Seiten 49 ff des Geschäftsberichts 2022.

5.4 Genehmigung der variablen Vergütungen von ausscheidenden Mitgliedern der Geschäftsleitung für das Jahr 2023

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, unter der Bedingung der Annahme der Änderung von Art. 17 der aktuellen Statuten unter Traktandum 6.3, die Genehmigung des Betrags von CHF 0.3 Millionen aus variablen Vergütungen für ausscheidende Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023.

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Generalversammlung zusätzliche Anträge im Zusammenhang mit der Vergütung der Geschäftsleitung zur Genehmigung vorzulegen, die sich auch auf andere Vergütungsperioden beziehen. Wie Allreal öffentlich angekündigt hat, kommt es im Geschäftsjahr 2023 zu personellen Veränderungen in der Geschäftsleitung. Die ausscheidenden Mitglieder der Geschäftsleitung sind bis zu ihrem Ausscheiden arbeitsrechtlich zum Erhalt einer variablen Vergütung in Form einer Barzahlung berechtigt. Die Vergütung in Form von Aktien, inklusive von Anwartschaften auf Aktien, die noch einer Sperrfrist unterliegen und zu einem früheren Zeitpunkt beantragt wurden, entfällt hingegen entschädigungslos. Der Verwaltungsrat beantragt daher, die Genehmigung der variablen (pro rata) Vergütung für das Jahr 2023 für die beiden ausscheidenden Mitglieder der Geschäftsleitung bereits an der Generalversammlung vom 21. April 2023 zu genehmigen.

5.5 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Antrag: Gutseilung des Vergütungsberichts 2022 (Konsultativabstimmung).

Erläuterungen: Der Vergütungsbericht kann als Teil des Geschäftsberichts 2022 auf der Internetseite der Gesellschaft unter allreal.ch abgerufen werden. Im Vergütungsbericht sind die Strukturen und die einzelnen Vergütungselemente der Vergütungen an den Verwaltungsrat und an die Geschäftsleitung sowie die im Geschäftsjahr 2022 und im Vorjahr ausgerichteten Vergütungen im Detail beschrieben. Gemäss der Revisionsstelle entspricht der Vergütungsbericht dem Gesetz und den Statuten.

6. Statutenänderungen

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der Allreal Holding AG zu ändern, um die Anforderungen des revidierten Aktienrechts zu erfüllen, welches am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Gleichzeitig sollen verschiedene Modernisierungen eingeführt und formale Ergänzungen umgesetzt werden, welche der aktuellen Best Practice im Bereich Corporate Governance Rechnung tragen. Der Text der vorgeschlagenen revidierten Statuten kann auf der Internetseite der Gesellschaft unter allreal.ch abgerufen werden. Weitere Erläuterungen finden Sie in den einzelnen nachfolgenden Traktanden.

6.1 Kapitalband

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt,

- unter der Bedingung der Annahme von Traktandum 6.1.b und 6.1.c, die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals in Art. 3a der Statuten.

- unter der Bedingung der Annahme von Traktandum 6.1.a und 6.1.c, die Aufhebung des bestehenden bedingten Kapitals in Art. 3b der Statuten.

- die Einführung des neuen Art. 3a der Statuten zur Schaffung eines Kapitalbands zwischen CHF 15'763'180 (untere Grenze) und CHF 18'252'103 (obere Grenze), in dessen Rahmen der Verwaltungsrat ermächtigt ist, bis zum 21. April 2028, oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands, das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen.

Erläuterungen: Mit Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts wurde das Institut des sogenannten Kapitalbands neu geschaffen. Dieses entspricht in weiten Teilen dem bisherigen und im neuen Recht gestrichlenen genehmigten Kapital. Unter dem Kapitalband kann die Generalversammlung den Verwaltungsrat ermächtigen, das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital innerhalb einer bestimmten Bandbreite namentlich auf bis zu maximal 150% zu erhöhen (obere Grenze) bzw. bis auf maximal 50% herabzusetzen (untere Grenze). Die Ermächtigung ist von Gesetzes wegen auf fünf Jahre begrenzt. Die Generalversammlung hat das Recht, die Bezugsrechte der Aktionäre direkt zu entziehen, oder kann dieses Recht an den Verwaltungsrat delegieren, sofern sie die Gründe für den Entzug der Bezugsrechte in den Statuten ausdrücklich benennt.

Das bestehende genehmigte Kapital der Allreal Holding AG läuft im Jahr 2024 aus. Da bereits in diesem Jahr verschiedene Anpassungen der Statuten an das neue Aktienrecht beantragt werden, möchte der Verwaltungsrat die Gelegenheit ergreifen, auch das bestehende genehmigte Kapital aufzuheben und an die neuen Bestimmungen des Kapitalbands anzupassen. Im gleichen Zug soll auch das bestehende bedingte Kapital aufgehoben werden, da durch die Einführung des Kapitalbands ein ebenso flexibles und effizientes Instrument geschaffen wird, um die Kapitalstruktur der Gesellschaft zu verändern, und die Möglichkeit einer gesonderten, bedingten Kapitalerhöhung nicht mehr erforderlich ist. Entsprechend beantragt der Verwaltungsrat, ein Kapitalband für maximal fünf Jahre in die Statuten einzuführen (neuer Art. 3a) und, unter der Bedingung der Annahme des Kapitalbands, das bestehende genehmigte Kapital (bestehender Art. 3a der aktuellen Statuten) sowie das bestehende bedingte Kapital (bestehender Art. 3b) aufzuheben. Die obere Grenze des Kapitalbands soll bei 110% und die untere Grenze bei 95% des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals in der Höhe von CHF 16'592'821 festgesetzt werden. Die Anzahl der Aktien, die maximal ausgegeben bzw. vernichtet werden kann, wird der Verwaltungsrat nach einer Kapitalerhöhung und -herabsetzung innerhalb des Kapitalbands regelmässig anpassen. Wie beim bisherigen genehmigten Kapital soll der Verwaltungsrat auch unter dem Kapitalband das Recht haben, im Rahmen von Kapitalerhöhungen die Bezugsrechte der Aktionäre auszuschliessen.

6.2 Änderungen von Art. 8, 9, 10, 11, 15, 16, 25, 26, 28, 32 der Statuten

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die Art. 8, 9, 10, 11, 15, 16, 25, 26, 28 und 32 der Statuten anzupassen.

Erläuterungen: Unter Traktandum 6.2 sind alle Änderungen von Statutenbestimmungen zusammengefasst, welche aufgrund der Aktienrechtsrevision angepasst werden müssen oder sollten, um die Statuten in Einklang mit dem revidierten Aktienrecht zu bringen und um von den Modernisierungen und Gestaltungsmöglichkeiten unter dem neuen Aktienrecht Gebrauch machen zu können.

Insbesondere sollen die folgenden Änderungen und Anpassungen beschlossen werden:

– **Art. 8:** Die unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung werden an die Bestimmungen des neuen Aktienrechts angepasst.

– **Art. 9:** Der Schwellenwert für die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung auf Begehren eines Aktionärs wurde im neuen Aktienrecht von 10% auf 5% gesenkt. Der Verwaltungsrat der Allreal Holding AG beantragt, diese neu auf 3% festzulegen. Die gesetzliche Frist zur Einberufung nach Erhalt eines solchen Begehrens wird statutarisch verankert. Darüber hinaus regeln die Statuten neu die verschiedenen Arten von Generalversammlungen, welche der Verwaltungsrat künftig verwenden könnte. Dies erlaubt dem Verwaltungsrat die Generalversammlung mit Tagungsort – stets innerhalb der Schweiz – oder auch «hybrid» oder rein virtuell durchzuführen. Der Verwaltungsrat wird jedoch die rein virtuelle Generalversammlung nur bei Vorliegen von ausserordentlichen Umständen (bspw. Lockdown) vorsehen.

– **Art. 10:** Die Formalitäten der Einberufung und der Inhalt der Einladung sollen an das revidierte Aktienrecht angepasst werden und die gesetzlichen Fristen und Formen der Zurverfügungstellung von Geschäfts- und Revisionsberichten in den Statuten verankert werden.

– **Art. 11:** Die Einladung zu einer Generalversammlung soll künftig eine kurze Begründung der Traktandierungsanträge von Aktionären enthalten. Über den Antrag auf eine Sonderuntersuchung oder auf Wahl einer Revisionsstelle kann auch ohne vorgängige Traktandierung Beschluss gefasst werden. Der Wortlaut wird an die neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

– **Art. 15:** Der Mindestinhalt des Protokolls über die Generalversammlung soll den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.

– **Art. 16:** Das Quorum für Beschlüsse der Generalversammlung soll an die neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.

– **Art. 25:** Die Verweise auf die neuen Gesetzesbestimmungen sollen in den Statuten nachgeführt werden und die Möglichkeit zur Verwendung von elektronischen Mitteln in den Statuten verankert werden.

– **Art. 26:** Die neue gesetzliche Möglichkeit zur Fassung von Beschlüssen des Verwaltungsrats auf elektronischem Weg soll statutarisch verankert werden.

– **Art. 28:** Die Formulierung über die Anzahl der zulässigen Mandate ausserhalb der Allreal-Gruppe soll auf vergleichbare Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck angewendet werden, wie dies im neuen Aktienrecht vorgesehen ist. Für die Beschränkungen der Mitglieder der Geschäftsleitung wird keine Unterscheidung mehr zwischen börsenkotierten und nicht börsenkotierten Unternehmen getroffen. Diese Mandate unterliegen (wie bislang) weiterhin im Einzelfall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

– **Art. 32:** Die Verweise auf die neuen Gesetzesbestimmungen sollen in den Statuten nachgeführt werden. Zudem wird klargestellt, dass der mögliche Zusatzbetrag inflationsbereinigt angewendet werden soll.

6.3 Änderungen von Art. 4, 6, 12, 13, 14, 17, 19, 21, 22, 24, 27, 31, 42, 43 und 44 der Statuten

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die Art. 4, 6, 12, 13, 14, 17, 19, 21, 22, 24, 27, 31, 42, 43 und 44 der Statuten anzupassen.

Erläuterungen: Unter Traktandum 6.3 sind alle Änderungen von Statutenbestimmungen zusammengefasst, welche in erster Linie der Modernisierung dienen oder eine Klarstellung zu bereits bestehenden Statutenbestimmungen oder gesetzlichen Vorschriften oder rein formale Anpassungen und Präzisierungen vorsehen.

Insbesondere sollen die folgenden Änderungen und Anpassungen beschlossen werden:

– **Art. 4:** Künftig soll die Korrespondenz mit Aktionären auch per E-Mail möglich werden, sofern die Gesellschaft über die E-Mail-Adressen der Aktionäre verfügt. Klarstellend wird geregelt, dass Wechsel von (E-Mail-)Adressen der Gesellschaft stets mitzuteilen sind und die Korrespondenz an die letzte bekannte (E-Mail-)Adresse erfolgt.

– **Art. 6:** Klarstellend wird geregelt, dass die Eintragung mit Stimmrecht im Aktienbuch den statutarischen Beschränkungen untersteht. Dies gilt auch für Aktien, die bei Ausübung von Bezugs-, Wandel- oder Optionsrechten gezeichnet oder erworben werden. Bei Falschangaben kann der Verwaltungsrat erfolgte Eintragungen im Aktienbuch streichen.

– **Art. 12:** Sprachliche Anpassungen der Bestimmung.

– **Art. 13:** Klarstellend wird die Form der Weisungsverteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter statutarisch verankert. Über den Antrag auf eine Sonderuntersuchung oder auf Wahl einer Revisionsstelle kann auch ohne vorgängige Traktandierung Beschluss gefasst werden. Der Wortlaut wird an die neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst (vgl. auch die Änderung zu Art. 11 der Statuten).

– **Art. 14:** Der Vorsitz in der Generalversammlung soll durch den Präsidenten des Verwaltungsrats oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats geführt werden. Nur bei Verhinderung sämtlicher Mitglieder soll ein Tagesvorsitzender durch die Generalversammlung gewählt werden.

– **Art. 17:** Das Prinzip, dass der Verwaltungsrat – in Abweichung der Grundregeln zu den Vergütungsperioden – der Generalversammlung auch Anträge über die Vergütung stellen kann, die sich auf andere Zeitperioden beziehen, oder zusätzliche Anträge stellen kann, soll statutarisch verankert und klargestellt werden. Ebenfalls soll verankert werden, dass der Vergütungsbericht der Generalversammlung zur konsultativen Beschlussfassung unterbreitet werden soll.

– **Art. 19:** Sprachliche Anpassung der Bestimmung.

– **Art. 21:** Sprachliche Präzisierung der Bestimmung.

– **Art. 22:** Klarstellung der Kompetenz des Verwaltungsrats, weitere Aufgaben delegieren zu können.

– **Art. 24:** Sprachliche Anpassung der Bestimmung.

– **Art. 27:** Sprachliche Anpassung der Bestimmung.

– **Art. 31:** Präzisierung der Bestimmung, dass Einzelheiten über die aktienbasierte Vergütung sowohl im Arbeitsvertrag als auch in Reglementen geregelt werden können.

– **Art. 42:** Korrespondenz mit Aktionären soll auch per E-Mail möglich werden, sofern die Gesellschaft über die E-Mail-Adressen der Aktionäre verfügt (vgl. auch Art. 4). Zudem soll klargestellt werden, dass Publikationen und Mitteilungen auch im Einklang mit anderen anwendbaren gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen zu erfolgen haben.

– **Art. 43:** Der ehemalige Art. 43 über eine früher durchgeführte beabsichtigte Sachübernahme soll aufgrund des Zeitablaufs aufgehoben und gestrichlen werden.

– **Art. 43 neu:** Aufgrund der Aufhebung und Streichung von (alt) Art. 43 wird die Nummerierung von alt Art. 44 zu Art. 43 angepasst.

Organisatorische Hinweise

Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2022 mit dem Lagebericht, der Jahresrechnung, der Konzernrechnung, dem Vergütungsbericht und den Berichten der Revisionsstelle liegt seit 1. März 2023 am Gesellschaftssitz an der Grabenstrasse 25 in 6340 Baar ZG zur Einsichtnahme auf.

Darüber hinaus ist der Geschäftsbericht 2022 mit dem Lagebericht, der Jahresrechnung, der Konzernrechnung, dem Vergütungsbericht und den Berichten der Revisionsstelle auch auf der Internetseite der Gesellschaft verfügbar: allreal.ch/investoren-und-medien/berichterstattung

Stimmberechtigung

Den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären der Allreal Holding AG wird, zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung, ein Antwortformular zugestellt. Stimmberechtigt sind die am 29. März 2023 im Aktienbuch als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragenen Aktionäre der Allreal Holding AG. Die frühzeitige Rücksendung des Antwortformulars erleichtert die Vorbereitungsarbeiten zur Generalversammlung.

Im Zeit von 30. März 2023 bis und mit 21. April 2023 werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

Im Fall eines Verkaufs von Aktien ist der Verwaltungsrat für seine Aktien nicht mehr stimmfähig. Die ihm zugestellte Zutrittskarte samt Stimmmaterial ist in diesem Fall am Eingang zur Generalversammlung berichtigten zu lassen.

Vollmachtserteilung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- durch eine schriftlich bevollmächtigte Person
- durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Anwaltskanzlei André Weber, Zürich und Locarno, vertreten durch Rechtsanwalt André Weber, Haus Gryffenberg, Bahnhofstrasse 10/Börsenstrasse 18, 8001 Zürich

Bitte verwenden Sie zur Erteilung der Vollmacht ausschliesslich das Vollmachtformular auf der Anmeldung.

Vollmachten und Weisungen können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter alternativ durch elektronisches Fernabstimmen erteilt werden. Die dazu nötigen Login-Daten und Instruktionen erhalten die Aktionäre zusammen mit den übrigen Unterlagen. Die elektronische Teilnahme bzw. allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis spätestens am 18. April 2023, 23:59 Uhr (MEZ), möglich.

Im Anschluss an die Generalversammlung sind die Aktionäre zu einem Imbiss eingeladen.

Baar, 27. März 2023 Für den Verwaltungsrat
Allreal Holding AG Präsident-Thomas Honegger

Philippe Gmür
Ralph-Thomas Honegger
Präsident des Verwaltungsrats